



# Biodiversitätsprämien ab 2024

## Schaffung von ökologischen Strukturelementen (C)

### Zielsetzung

Strukturelemente (das Kürzel **C** steht für "Création de structures") in der offenen Landschaft wie Bäume, Hecken, Steinhaufen, Benjes-Hecken (Totholz-Haufen) und Trockenmauern sind wichtige Mikrohabitate für kleine Tiere wie Vögel, Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien und Insekten. Des Weiteren tragen solche ökologische Strukturen zur Diversifizierung der Landschaft bei. Solche Strukturelemente können auch, wie im Agrargesetz vorgesehen (**BCAE 8.1**), als "nicht produktive Flächen oder Elemente" angesehen werden.

### C\_1 Anlage und Unterhalt von Benjes-Hecken (Totholz-Hecken)

#### Förderfähigkeit

Offene Flächen, die nicht frisch entbuscht sind und nicht als Biotop oder Habitat eingestuft sind. Keine Anlage von Totholz-Hecken in bereits bestehenden lebenden Hecken (**BK17**) oder am Rande von Wäldern.

#### Bedingungen

- Verwendung von natürlichem, unbehandeltem Holzmaterial mit einem Alter von höchstens 6 Monaten und einem Volumen von 10 bis 20 m<sup>3</sup>, das während der Laufzeit des Vertrags an Ort und Stelle verbleibt.
- Die Benjes-Hecke muss spätestens am 1. März des ersten Vertragsjahres angelegt sein.
- Der Anlageort wird gemeinsam mit den Biologischen Stationen festgelegt. Auf jeder Seite der Totholz-Hecke muss ein freier Zugang von mindestens 3 m bestehen.
- Die maximale Dichte beträgt 100 m<sup>3</sup> / ha.
- Dieses Programm ist mit den Biodiversitätsprogrammen für extensives Grünland (Programme **H\_0**, **MW**, **MD**, **SW**, **NSW**) oder extensives Acker-land (**TL**) vereinbar.

### **C\_1a Zuschlag**

- Jährliche Prämie für die Einhaltung einer Pufferzone von 10 m um die individuell angelegte Totholz-Hecke
- Markierung der Pufferzone durch Pfosten
- Auf Weiden: Installation eines Schutzzauns
- Keine Pflege der Pufferzone durch Mähen, Beweiden oder Pflügen während der Vertragslaufzeit

### **C\_2 Anlage von Steinhäufen**

#### **Förderfähigkeit**

Offene Flächen, die nicht frisch entbuscht sind und nicht als Biotop oder Habitat eingestuft sind. Keine Anlage von Steinhäufen in bereits bestehenden lebenden Hecken (**BK17**).

#### **Bedingungen**

- Die Anlage eines Natursteinhaufens mit einer Größe von 1 bis 25 m<sup>3</sup> erfolgt mit Material aus einem lokalen Steinbruch.
- Der Anlageort wird gemeinsam mit den Biologischen Stationen festgelegt. Auf jeder Seite des Steinhauens muss ein freier Zugang von mindestens 3 m bestehen.
- Die maximale Dichte beträgt 60 m<sup>3</sup> / ha.
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Durchführung, die in einem Abnahmeprotokoll festgehalten wird, ausgezahlt. Der Steinhauens muss mindestens 7 Jahre lang bestehen bleiben.
- Dieses Programm ist mit den Biodiversitätsprogrammen für extensives Grasland (Programme **H\_0, MW, MD, SW, NSW**) oder extensives Ackerland (**TL**) vereinbar.

### **C\_2a Zuschlag**

- Jährliche Prämie für die Einhaltung einer Pufferzone von 10 m um den individuell angelegten Steinhauens
- Markierung der Pufferzone durch Pfosten
- Auf Weiden: Installation eines Schutzzauns
- Keine Pflege durch Mähen, Beweiden oder Pflügen während der Vertragslaufzeit.

### **C\_3 Trockenmauern**

#### **C\_3.1 Anlage und Instandsetzung von Trockenmauern**

#### **Förderfähigkeit**

Flächen in Grünzonen, die sich auf einer landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzten Fläche befinden.

#### **Bedingungen**

- Die fachgerechte Erneuerung oder Errichtung der Mauer erfolgt mit Material aus einem lokalen Steinbruch.
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Ausführung, die in einem Abnahmeprotokoll festgehalten wird, ausgezahlt. Die Mauer muss mindestens 7 Jahre lang bestehen bleiben.

- Die Landwirt\*innen und/oder Eigentümer\*innen verpflichten sich, auf alle Maßnahmen an den wiederaufgebauten und instandgesetzten Trockenmauern zu verzichten, die die spontane Ansiedlung von krautiger Vegetation hemmen sollen, insbesondere auf das Ausbringen von Bioziden oder den Einsatz eines Hochdruckreinigers.
- Obligatorische Entbuschung entlang der Mauer (außer Bäume), sofern die Stabilität der Mauer beeinträchtigt ist
- Die Tiefe der Mauer entspricht der Hälfte der Höhe der Mauer, ist jedoch auf mindestens 0,6 m festgelegt.

### **C\_3.2 Aufwertung von bestehenden Trockenmauern**

#### **Förderfähigkeit**

Flächen in Grünzonen, auf denen intakte Trockenmauern errichtet wurden, die jedoch stark mit Gehölzen bewachsen sind. Die Breite der holzigen Vegetation darf maximal 1,5 m betragen.

#### **Bedingungen**

- Manuelles Entfernen und auf den Stock setzen der holzigen Vegetation, die vor der Mauerfront steht oder in sie hinein wächst
- Stockausschläge sind zu schneiden.
- Die Landwirt\*innen und/oder Eigentümer\*innen verpflichten sich, auf alle zu verzichten, die die spontane Ansiedlung von krautiger Vegetation hemmen sollen, insbesondere auf das Ausbringen von Bioziden oder den Einsatz eines Hochdruckreinigers.

#### **Hinweis**

Bei größeren Entbuschungsarbeiten ist eine Naturschutzgenehmigung erforderlich.

### **C\_4 Anlage von Hecken und Feldgehölzen**

#### **Förderfähigkeit**

Flächen in Grünzonen auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen, Flächen, die nicht als Biotop oder Habitate eingestuft sind.

#### **Allgemeine Bedingungen**

- Anpflanzung von einheimischen Arten, die in Anhang 5 der Biodiversitätsverordnung aufgeführt sind.
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Durchführung, die in einem Abnahmeprotokoll festgehalten wird, ausgezahlt. Es gilt eine Vertragsdauer von 7 Jahren, in denen die Hecken bestehen bleiben müssen.

#### **C\_4.1 Schutzzaun auf einer Seite der Hecke (2 Reihen)**

- Mindestens 4 Heckenpflanzen pro m und Reihe
- Mindestens 2 Pflanzreihen und mindestens 1 m Abstand zwischen den Pflanzreihen
- 1 m Abstand zwischen Zaun und Heckenpflanzen
- Vertrag mit 7 jähriger Laufzeit

#### **C\_4.1a Zuschlag für**

- eine zusätzliche Heckenpflanzenreihe (mindestens 1 m Abstand zwischen den Reihen)

#### **C\_4.2 Schutzzaun auf beiden Seiten der Hecke (3 Reihen)**

- Mindestens 4 Heckenpflanzen pro m und Reihe
- Mindestens 3 Pflanzreihen und mindestens 1 m Abstand zwischen den Heckenpflanzenreihen
- 1 m Abstand zwischen Zaun und Heckenpflanzen
- Vertrag mit 7 jähriger Laufzeit

#### **C\_4.2a Zuschlag für**

- eine zusätzliche Heckenreihe (mindestens 1 m Abstand zwischen den Reihen)

#### **C\_4.3 Erstpflege frisch gepflanzter Hecken**

##### **Förderfähigkeit**

Dieses Programm kann nur einmalig nach der Pflanzung der Hecke vertraglich angewendet werden. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn die Hecke nach 5 Jahren weniger als 2 m hoch ist. In diesem Fall kann der Vertrag **C\_4.3** verlängert werden.

##### **Bedingungen**

- Kein Rückschnitt der Hecke
- Bewässern der Pflanzen, falls erforderlich
- Ersetzen von abgestorbenen Pflanzen
- Manuelles Entfernen von Vegetation nur bei starker Konkurrenz mit den gepflanzten Heckenpflanzen

#### **C\_5 Pflanzung von Baumreihen oder von Obstbäumen**

##### **Förderfähigkeit**

Flächen in Grünzonen auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen, keine Flächen, die als Biotop oder geschützte Lebensräume eingestuft sind (außer **BK09, BK17** oder **BK18**).

##### **Bedingungen**

- Anpflanzung von mindestens 2 Bäumen (ein Pfahl pro Baum) im Abstand von 10 m; die zugelassenen Baumarten sind in Anhang 5 der aktuellen Biodiversitätsverordnung vermerkt.
- Der Mindestabstand zu einer gepflügten Fläche beträgt 3 m
- Die Mindesthöhe für Obstbäume beträgt 1,5 m, für andere Baumarten 1 m
- Der Prämienempfänger garantiert, dass der Baum mindestens 25 Jahre lang gepflegt wird
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Durchführung, die in einem Abnahmeprotokoll festgehalten wird, ausgezahlt. Die Bäume müssen mindestens 7 Jahre lang stehen.
- Die Pflege ist obligatorisch und die Bäume müssen bei Bedarf bewässert werden. Bäume, die in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung absterben, müssen ersetzt werden (dafür kann keine zusätzliche Unterstützung beantragt werden).

### **C\_5.1 Mit einfachem Weideschutz**

- Wenn kein schwerer Schutz vorhanden ist, muss ein leichter Einzelbaumschutz installiert werden.
- Ein leichter Einzelbaumschutz ist jede Vorrichtung, die direkt an den Pflanzen angebracht wird, um ihr vertikales Wachstum zu fördern und sie vor Verbiss durch Wild zu schützen. Dieser umfasst eine Vorrichtung zum Schutz der Wurzeln.

### **C\_5 Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen**

#### **C\_5.2 Mit verstärktem Weideschutz**

- Aufbau eines Weideschutzes aus einem gleichseitigen Quader, mit einer Seitenlänge von mindestens 1,25 m um den zu schützenden Baum. Der Weideschutz muss aus 4 Rundhölzern oder Halbrundhölzern aus unbehandeltem Holz von mindestens 2,5 m Länge und 100 mm Durchmesser bestehen, die mindestens 50 cm tief in den Boden gesetzt werden.
- Die vier Rundhölzer werden oben und unten durch 4 mindestens 1,25 m lange Querstäbe miteinander verbunden und mit einem mindestens 1,2 m hohen Maschendrahtzaun oder Stacheldraht (mindestens 5 Windungen) umzäunt.
- Abweichungen von dieser Vorrichtung können im Einvernehmen mit den Biologischen Stationen bei der Prüfung des Antrags festgelegt werden.

#### **C\_5.3 Erstpflege eines frisch gepflanzten Baumes einer Art aus Anhang 5**

#### **Förderfähigkeit**

Dieses Programm kann nur einmalig nach Pflanzung des Baumes vertraglich angewendet werden.

#### **Bedingungen**

- Bewässerung des Baums während Trockenperioden mit mindestens 400 Litern
- Wartung oder Reparatur des Schutzkäfigs
- Düngung mit Mist am Fuß des Baumes
- Manuelles Entfernen der Vegetation bei starker Konkurrenz mit den gepflanzten Bäumen
- Formschnitt, um eine gute Entwicklung der Krone zu gewährleisten
- Ersetzen von abgestorbenen Bäumen

| Schaffung von ökologischen Strukturelementen  | ID     | Bezahlung jährlich (A) oder Einmalig (U) | Einheit       | Prämie |
|---|--------|--|---------------|--------|
| Anlage und Unterhalt von Benjes-Hecken (Totholz-Hecken)                                 | C_1    | A  | €/m3          | 10€    |
| Anlage von Benjes-Hecken mit Pufferzone   | C_1a   | A  | €/Hecke       | 160€   |
| Anlage von Steinhaufen  | C_2    | U  | €/m3          | 270€   |
| + Zuschlag für Pufferzone   | C_2a   | A  | €/Steinhaufen | 160€   |
| Anlage und Instandsetzung von Trockenmauern   | C_3.1  | U  | €/m3          | 1 100€ |
| Aufwertung von bestehenden Trockenmauern  | C_3.2  | U  | €/m           | 7€     |
| Anlage von Hecken und Feldgehölzen<br>Schutzzaun auf einer Seite der Hecke - 2 Reihen   | C_4.1  | U  | €/m           | 40€    |
| + Zuschlag für jede weitere Heckenreihe   | C_4.1a | U  | €/m           | 14€    |
| Anlage von Hecken und Feldgehölzen<br>Schutzzaun auf beiden Seiten der Hecke - 3 Reihen | C_4.2  | U  | €/m           | 70€    |
| + Zuschlag für jede weitere Heckenreihe   | C_4.2a | U  | €/m           | 14€    |
| Erstpflege frisch gepflanzter Hecken  | C_4.3  | A  | €/m           | 0,50€  |
| Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen<br>mit einfachem Weideschutz                   | C_5.1  | U  | €/Baum        | 100€   |
| Pflanzung von Baumreihen oder Obstbäumen<br>mit verstärktem Weideschutz                 | C_5.2  | U  | €/Baum        | 180€   |
| Erster Unterhalt von frisch gepflanzten Bäumen (Gießen,<br>Erziehungsschnitt)           | C_5.3  | A  | €/Baum        | 60€    |

### Kontaktpersonen

Wenn Sie an Biodiversitätsverträgen interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die Biologische Station Ihrer Gemeinde, an die Naturabteilung bei der ANF oder, für allgemeinere Informationen, an folgende Personen:

|                  |                            |                |                                       |
|------------------|----------------------------|----------------|---------------------------------------|
| Dr Philip BIRGET | ANF - Service de la Nature | 247-56659      | biodiv@anf.etat.lu                    |
| Yannick REISER   | Service d'économie rurale  | 247-82579      | yannick.reiser@ser.etat.lu            |
| Lydie FASSBINDER | Service d'économie rurale  | 247-72577      | lydie.fassbinder@ser.etat.lu          |
| Ben GEIB         | CONVIS                     | 26 81 20-314   | ben.geib@convis.lu                    |
| Max HETTO        | LWK                        | 31 38 76-35    | max.hetto@lwk.lu                      |
| Moritz COLBUS    | LWK                        | 31 38 76-28    | moritz.colbus@lwk.lu                  |
| Mikis BASTIAN    | Natur-& Geopark Mëllerdall | 26 87 82 91 31 | mikis.bastian@naturpark-mellerdall.lu |
| Patrick THOMMES  | Naturpark Öwersauer        | 89 93 31 217   | patrick.thommes@naturpark-sure.lu     |
| Alain KLEIN      | Naturpark Our              | 90 81 88 643   | alain.klein@naturpark-our.lu          |
| Marc THIEL       | SIAS                       | 34 94 10 26    | biologeschstatioun@sias.lu            |
| Fanny SCHAUL     | SICONA                     | 26 30 36 37    | fanny.schaul@sicona.lu                |